



INFORMATIONEN DER AVG KÖLN GEMÄSS PCGK KÖLN

Geschäftsordnung der Geschäftsführung der AVG Köln



**Geschäftsordnung
der Geschäftsführung**

der

AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH

Die Geschäftsführung der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (Gesellschaft) hat einstimmig die nachstehend im Einzelnen geregelte Geschäftsordnung beschlossen, der die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in deren Sitzung am 07.05.2018 einstimmig zugestimmt hat:

Präambel:

Die Gesellschaft hat ab dem 01.01.2018 drei Geschäftsführer. Werden weitere Geschäftsführer bestellt oder Geschäftsführer abberufen, ist diese Geschäftsordnung anzupassen.

1. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche

- 1.1. Die Zuständigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich aus dem jeweils gültigen von der Gesamtgeschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.
- 1.2. Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes nicht genannte Kompetenzen oder Zweifelsfälle weisen die Geschäftsführer durch Beschluss demjenigen zu, dessen Geschäftsbereich die größte Sachnähe zu dem betreffenden Verantwortungsbereich aufweist.
- 1.3. Die Vertretung in den Beteiligungsgesellschaften der AVG wird durch Beschluss der Geschäftsführung bestimmt.

2. Verfahren innerhalb der Geschäftsführung

- 2.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zu kollegialer, an den Interessen der Gesellschaft orientierter Zusammenarbeit verpflichtet. Die Geschäftsführer arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich über alle wesentlichen Vorkommnisse, auch wenn ausschließlich der jeweils eigene Geschäftsbereich betroffen ist.
- 2.2. Jeder Geschäftsführer leitet den ihm anvertrauten Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich. Ist der verantwortliche Geschäftsführer nicht erreichbar und besteht Gefahr im Verzug, so können die anderen Geschäftsführer, anstelle des zuständigen Geschäftsführers handeln. Sie sind jedoch gehalten, den zuständigen Geschäftsführer unverzüglich von dem Ereignis und den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Geschäftsführer, denen ein Zuständigkeitsbereich zugewiesen ist, vertreten sich im Falle einer urlaubs-, krankheits- und reisebedingten Abwesenheit gegenseitig.
- 2.3. Berichte Vorlagen und Anträge von Mitgliedern der Geschäftsführung an die Gesellschafter bzw. die Gesellschafterversammlung oder aber an den Aufsichtsrat der Gesellschaft sind erst nach vorheriger Abstimmung der Mitglieder der Geschäftsführung untereinander an diese Adressaten weiterzuleiten.

3. Gesamtgeschäftsführung

- 3.1 Die Gesamtgeschäftsführung besteht aus den Mitgliedern der Geschäftsführung.
- 3.2 Soweit nach dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung erforderlich ist, ist diese mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Geschäftsführung zu treffen.
- 3.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat bei Beschlussfassungen und Abstimmungen eine Stimme.
- 3.4 Der Gesamtgeschäftsführung unterliegen:
- alle Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, der Satzung der Gesellschaft oder sonstigen Regelungen und Festlegungen der Gesellschafter eine Beschlussfassung durch die Gesamtgeschäftsführung vorgeschrieben ist, insbesondere Beschlussfassungen über
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich etwaiger Nachträge,
 - die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Gesellschafterversammlungen und die Vorschläge zu Beschlussfassungen durch diese Gesellschafterversammlungen,
 - die periodische Berichterstattung an Gesellschafter und/oder Aufsichtsrat,
 - die Geschäfte, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen;
 - alle Angelegenheiten, Geschäfte und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen;
 - alle Angelegenheiten, die der Gesamtgeschäftsführung durch ein Mitglied der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - die Entscheidung über die Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen unmittelbar oder mittelbar gehaltener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften;
 - Maßnahmen bei unmittelbar oder mittelbar gehaltener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, die bei der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen bedürfen;

- alle Angelegenheiten, die nicht durch den für die Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsverteilungsplan dem Geschäftsbereich eines bestimmten Mitglieds der Geschäftsführung zugewiesen sind.

3.5 Die Gesamtgeschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 lit. b), c), e) und f) der Satzung der Gesellschaft soweit im Einzelfall ein Betrag von 500.000 Euro überschritten wird.

4. Sitzungen und Beschlüsse

4.1 Beschlüsse der Geschäftsführung werden in der Regel in Sitzungen der Geschäftsführung gefasst, die in regelmäßigen Abständen stattfinden sollen. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies verlangt.

Entscheidungen der Geschäftsführung können auch außerhalb einer Sitzung unter Mitteilung des Beschlussgegenstandes unter den Mitgliedern der Geschäftsführung schriftlich oder per Telefax herbeigeführt werden.

4.2 Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen – soweit nicht aus Besonderheiten des Einzelfalles heraus Abweichendes geboten ist – mit ausreichender Frist unter Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung sowie der Beschlussvorlagen durch den Sprecher der Geschäftsführung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung können auf die Einhaltung bestehender Formen und Fristen der Einberufung hinsichtlich der jeweiligen Sitzung verzichten.

4.3 Bei Gefahr im Verzug ist die jederzeitige Einberufung einer Sitzung möglich.

4.4 Der Sprecher der Geschäftsführung leitet die Sitzungen.

4.5 Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers der Geschäftsführung den Ausschlag.

4.6 Über die wesentlichen Beschlüsse der Geschäftsführung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Jeder Geschäftsführer erhält eine Ausfertigung.

5. Änderungen der Geschäftsordnung

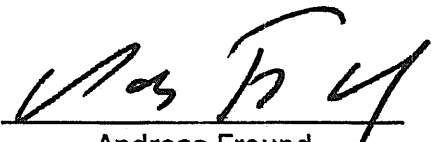
Eine Aufhebung oder Änderung dieser Geschäftsordnung und / oder des für die Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsverteilungsplanes bedarf

- eines Beschlusses der Gesamtgeschäftsführung sowie
- eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft.

6. Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 1.6.2018




Andreas Freund

Köln, den 1.6.18



Karl Georg Boje

Köln, den 1.6.2018



Peter Mooren